

## Wahlen.

---

(Vom 26. Mai 1911.)

*Finanz- und Zolldepartement.*

Zollverwaltung.

Kassagehülfe beim Hauptzollamt Genf-Eilgut: Rodieux, Louis, von Rossinières (Waadt), zurzeit Gehülfe I. Klasse der Zolldirektion in Basel.

---

## Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der A.-G. „Ferrovia Elettrica Lugano-Cadro-Dino (Sonvico)“ stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 7,980 km lange Linie Lugano-Viganello-Soragno-Cadro-Dino samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 250,000**, das zum Bau und zur Ausrüstung der Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf der Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser Oberbau, Betriebsmaterial und Zugehör lediglich

das Recht zur Benützung der Strasse für die Bahnanlage nach Massgabe des kantonalen Pflichtenheftes, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **31. Mai 1911** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 16. Mai 1911.

(2.)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## **Markenverkauf.**

Nach erfolgter Ermächtigung des Bundesrates wird die Oberpostdirektion nächstens eine grössere Zahl abgestempelter schweizerischer Franko- und Taxmarken der höheren Taxwerte (von 20 Cts. an und höher) verkaufen. Die Frankomarken sind sämtlich von der gegenwärtigen Ausgabe, die Taxmarken, meistens solche zu 1 Fr., sind von der letzten und vorletzten Ausgabe.

Liebhaber sind gebeten, Preisangebote schriftlich an die Oberpostdirektion zu richten.

Die Marken, die auf Formularauschnitten aufgeklebt sind, können, wünschendenfalls, besichtigt werden. Sie werden vorzugsweise in kleinern Posten, je nach Übereinkunft, abgegeben.

Der Erlös aus diesem Verkauf ist für den freiwilligen Hilfskassenfonds des eidg. Personals für Errichtung einer Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse bestimmt.

Bern, den 22. Mai 1911.

(2.)

**Schweiz. Oberpostdirektion.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1911
Date	
Data	
Seite	373-374
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 212

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.